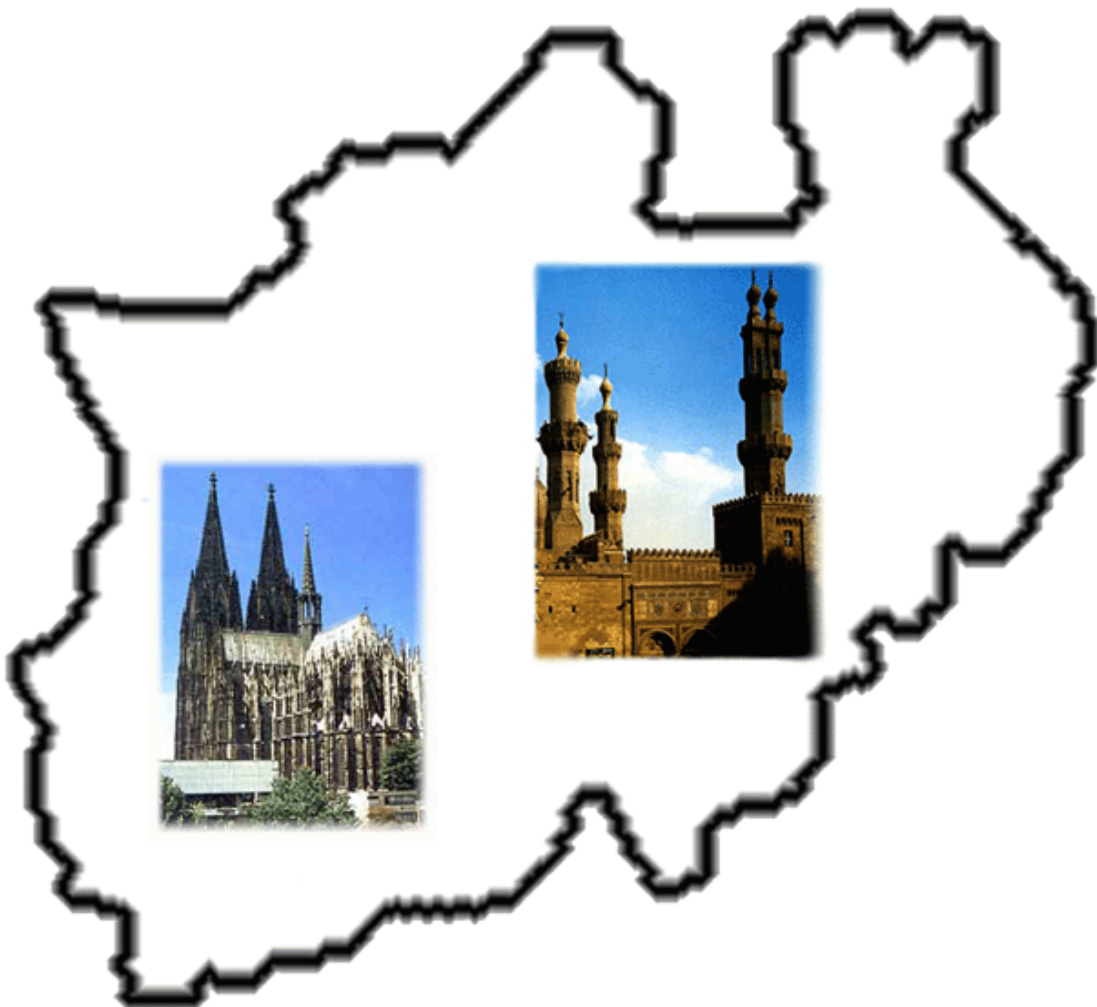


Der Integrationsbeauftragte
der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



**Der Minister für Städtebau und
Wohnen, Kultur und Sport**
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Der Bau von Moscheen
und anderen Gebetshäusern in
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:

Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Elisabethstraße 5 - 11
40217 Düsseldorf
Telefon: 02 11 / 38 43 - 0
Telefax: 0211 / 38 43 –601/602
Internet: www.mswks.nrw.de

Der Integrationsbeauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Sitz: Ministerium für Gesundheit, Soziales
Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40190 Düsseldorf
Telefon: 02 11/855-3407
Telefax: 02 11/855-3408
Internet: www.integrationsbeauftragter.nrw.de

Redaktion und Gestaltung:

Aladdin Sarhan

August 2003

EIN WORT ZUVOR....

... kann nur ein Wort des Dankes dafür sein, dass es gelang, diesen Text im Dialog zwischen allen Beteiligten zu erarbeiten.

Das haben wir so gewollt, weil es nicht nur um ein wichtiges städtebauliches und kulturpolitisches Sachproblem geht, sondern darüber hinaus um den zukunftsfähigen Stil einer Politik, die gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern gemacht wird.

Zwar hat die Politik für Integrationsmaßnahmen die Rahmenbedingungen zu setzen; es ergibt sich jedoch auch ein weites Feld konsensorientierter Willensbildung, Entscheidungsfindung und Bürgerbeteiligung, bei dem schöpferische Phantasie, gegenseitige Achtung und das Einfühlen in eine Wirklichkeit, die sich aus Aktenlagen allein nicht erschließt, gefragt sind.

Doch Dialoge kosten Zeit, zumindest in Phasen, in denen es noch Ansprüche gibt, am runden Tisch selbst Politik zu machen, statt sich darauf zu bescheiden, für die Politik bessere Möglichkeiten zu schaffen.

Voraussetzung ist natürlich, dass auch die Bürgerinnen und Bürger entdecken, dass es durchaus Alternativen zu Vetopositionen gibt.

Weil nichts so überzeugend ist wie das gelungene Beispiel, ist es gut, dass die Arbeitsgruppe Moscheebauten Hinweise auf Konsenslösungen gegeben hat, die Anregungen für vergleichbare Fälle bieten, zu kreativen Lösungen anregen und den Behörden die Entscheidungsfindung erleichtern.



Dr. Klaus Lefringhausen
Integrationsbeauftragter der
Landesregierung Nordrhein-Westfalen



Dr. Michael Vesper
Minister für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport des Landes Nordrhein-
Westfalen

Inhaltsverzeichnis

EIN WORT ZUVOR.....	3
1. WAS WIR WOLLEN ...	6
2. MOSCHEEN ALS GEBETSHÄUSER.....	8
(VERFASSER: DİTİB)	
2.1 WELCHE NORMEN SIND AUS ISLAMISCHER SICHT VERBINDLICH UND WELCHE SIND TRADITIONSBEDINGT?	8
2.1.1 Religion.....	8
2.1.2 Kultur.....	8
2.2 WELCHE FORMEN BAULICH-KULTURELLER ANPASSUNG HABEN SICH BEWÄHRT?.....	9
2.3 WELCHE KOMMUNIKATIONSVERFAHREN ERLEICHTERN DIE AKZEPTANZ DURCH DIE BEVÖLKERUNG?	10
2.4 DER GEBETSRUF: WELCHE VEREINBARUNGEN SIND MÖGLICH UND HABEN SICH BEWÄHRT?.....	11
2.5 BEBAUUNGSPLÄNE	12
3. CEM-HAUS – GEBETSHAUS DER ALEVITEN	13
(VERFASSER: DILEK ÖZNR, ALEVITISCHE GEMEINDE DEUTSCHLAND E.V.)	
3.1 ÄÜßERE UND INNERE BAULICHE MERKMALE VON CEM-HÄUSERN	13
3.2 FUNKTIONEN DES CEM-HAUSES	14
3.3 GEBET BEI DEN ALEVITEN	14
3.4 BEDARF IN NRW UND BUNDESWEIT	14
3.5 ALEVITISCHE FESTE	15
3.6 DAS ALEVITENTUM	15
3.7 GOTT UND MENSCH.....	16
4. BAU- UND PLANUNGSRECHTLICHE FRAGEN BEI MOSCHEEN UND CEM-HÄUSERN	19
(VERFASSER: ELISABETH HEITFELD-HAGELGANS UND ANDREAS POLLNER, MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN)	
VORBEMERKUNG.....	19
4.1 BERATUNG DURCH GEMEINDE.....	19
4.2 BAUVORANFRAGE, BAUANTRAG UND BAUGENEHMIGUNG	20
4.3 BAUPLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT.....	21
4.3.1 <i>Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch)</i>	21
4.3.2 <i>Zulässigkeit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch)</i>	22

4.3.3	<i>Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)</i>	22
4.3.4	<i>Gesicherte Erschließung</i>	22
4.3.5	<i>Gestalterische Festsetzungen</i>	23
4.4	BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN	23
4.5	IMMISSIONSSCHUTZRECHT.....	24
4.6	BETEILIGUNG AN DER GEMEINDLICHEN PLANUNG.....	24

5. PRÄVENTIVE KONFLIKTLÖSUNG..... 25
(VERFASSER: SIBRAND FÖRSTER)

**6. „MOSCHEEBAUTEN UND CEM-HÄUSER IN NORDRHEIN-
WESTFALEN“ – ZUM VERLAUF DER DEBATTE..... 28**
(VERFASSER: ALADDIN SARHAN)

6.1	INHALTE DER DISKUSSION	28
6.1.1	<i>Zur Bauform von Moscheen</i>	28
6.1.2	<i>Der Dialog mit den Nachbarn</i>	28
6.1.3	<i>Moscheebauten, Cem-Häuser und die Kommunen</i>	29
6.2	MEDIATION	29

7. EMPFEHLENSWERTE LITERATUR 30

1. WAS WIR WOLLEN ...

... mag ungewöhnlich erscheinen, manchen sogar als etwas utopisch, doch wir halten es für durchaus realistisch, weil unsere Beratungen über Konflikte, die im Zusammenhang mit Moscheebauten und Cem-Häusern entstehen können, von Alltagserfahrungen ausgehen.

Dieser Text ist kein verordneter, am Schreibtisch entwickelter Text, sondern ein Text, der im Dialog entstanden ist. Er wurde von einer Arbeitsgruppe verfasst, in der das Hören aufeinander, der Perspektivenwechsel und die Bereitschaft im Vordergrund stand, Problemlösungen zu erarbeiten, statt Recht zu haben. So hat jede Seite Interessen gewahrt, die sie mit Durchsetzungsverhalten verspielt hätte.

Diese Erfahrung lässt uns hoffen, dass Konflikte um Moscheebauten und Cem-Häuser auch auf kommunaler Ebene nicht eskalieren müssen. Im Gegenteil: An manchen Orten werden sie reibungslos gelöst, denn die Verantwortlichen

- bemühten sich, notwendige kommunale Verfahrensabläufe besser zu verstehen,
- haben eine architektonische Sprache empfohlen, die weniger exotisch und befremdlich wirkt,
- sind achtsam mit dem lokalen Meinungsklima umgegangen und
- haben dazu beigetragen, dass die Ängste der Bevölkerung dem Interesse an einer gemeinsamen Zukunft weichen können.

Weil es leider auch andere Beispiele gibt, galt es zunächst zu ermitteln,

- was zum Recht auf freie Religionsausübung gehört,
- welche Positionen vor allem von religiöser oder politischer Durchsetzungsmentalität geprägt sind,
- über welche Ermessensspielräume die Genehmigungsbehörden verfügen und
- welche gelungenen Beispiele schöpferischer Phantasie Konfliktlösungen erleichtern können.

Dabei waren wir uns bewusst, dass die Muslime als Angehörige der drittgrößten Religion für ihre Moscheen und Cem-Häuser mehr und mehr Standorte in den Zentren der Städte suchen.

Je nach Standort sind hier gestalterische Kompromisse zu suchen, die nur dann gelingen, wenn die Behörden nicht mit dem grundsätzlichen Verdacht antiislamischen Ressentiments oder die Antragsteller nicht mit Islamisierungsverdacht belegt werden.

Natürlich schließt auch guter Wille Konflikte nicht aus. Doch es lässt sich vermeiden, dass diese sich zuspitzen, wenn eine neutrale Persönlichkeit des Ortes als Moderator für Gespräche zu gewinnen ist, um die Missverständnisse aufzudecken, Motivunterstellungen zu vermeiden und mangelndes Strukturwissen auszugleichen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben nämlich gezeigt, dass Verhandlungen ohne vertrauensbildenden Vorlauf unversehens in Sackgassen geraten können. Deshalb gehen manche Gemeinden dazu über, in einer frühen Phase der Bauleitplanung den Bedarf aller religiösen Gemeinschaften zu ermitteln. Wer das als Zumutung zusätzlicher Verwaltungsarbeit abtut, der unterschätzt, wie viel unnötige Arbeit ein intelligenter Umgang mit potentiellen Konflikten ersparen kann.

Wir hoffen, mit den nachfolgenden Beiträgen hilfreiche Impulse für ein konstruktives städtisches Integrationsklima geben zu können. Diese Anregung können all das verstärken, was ohnehin an Umsicht, Weitsicht, Vorsicht und Nachsicht bereits investiert wird.

Die Arbeitsgruppe Moscheebauten beim Integrationsbeauftragten der Landesregierung unter Mitarbeit

- * der Staatskanzlei NRW,
- * des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport,
- * des Städtetages NRW,
- * des Städte- und Gemeindebundes NRW,
- * der Deutschen Moslem-Liga,
- * Alevitische Gemeinde Deutschland,
- * des Instituts für türkisch-europäische Beziehungen,
- * der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland,
- * des Islamrates für die Bundesrepublik Deutschland,
- * des Evangelischen und des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen,
- * des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- * der Türkisch-Islamischen-Union der Anstalt für Religion,
- * des Verbandes islamischer Kulturzentren,
- * des Zentralrates der Muslime in Deutschland.

2. MOSCHEEN ALS GEBETSHÄUSER

TÜRKISCH-ISLAMISCHE-UNION DER ANSTALT FÜR RELIGION (DİTİB)

2.1 Welche Normen sind aus islamischer Sicht verbindlich und welche sind traditionsbedingt?

Man kann zwischen wenigen religiös-verbindlichen und einer Vielzahl traditions- bzw. besser: kulturell bedingten Baunormen und –formen unterscheiden.

In Deutschland hat die DİTİB für ihre Gemeindehäuser Rahmenbedingungen in Form eines Raumprogramms erstellt, die bei Neu- bzw. Umbauten umgesetzt werden müssen.

2.1.1 Religion

Mit Ausnahme der Gebetsrichtung und baulichen Maßnahmen, die dem Sauberkeitsgebot Rechnung tragen, gibt es keine verbindlichen Vorschriften für die Errichtung von Moscheen. Auch die erhöhte Position des Gebetsrufes (Muezzin) ist praxisorientiert, da der Schall von erhöhter Position weiter getragen wird (vgl. Glockenturm bei Kirchen).

Die ersten Moscheen waren offene, mit Lehmmauern umwehrte Gevierte, teilweise mit Sonnenschutz aus Palmwedeln und Boden aus sauberem Sand, evtl. mit Matten belegt.

2.1.2 Kultur

Die Muslime haben das anfängliche Geviert im Laufe der Zeit zu teilweise architektonisch herausragenden Gebäuden entwickelt.

Zwischen Moscheebauten in der islamischen Welt und in der nichtmuslimischen Welt gibt es Unterschiede. In der islamischen Welt kann man verallgemeinernd zwischen „arabischem“, „osmanischem“, „persischem“, „ostasiatischem“ und „afrikanischem“ Stil unterscheiden, wohingegen in der nichtmuslimischen Welt Moscheen entweder (von Migranten) im Stil ihrer Heimatregionen (z.B. die Moschee in Berlin-Wilmersdorf aus den 30er Jahren) oder seltener im Stil der Gastregionen (Moschee in Mosbach aus den 90er Jahre) gebaut wurden und werden.

Nahezu allen Moscheen gleich sind die heute als Symbole verstandenen äußeren Attribute von Rund- oder Spitzbogenfenster, Kuppel und Minarett. Das macht heute

eine Moschee als solche für jedermann erkennbar. Eine durchaus vergleichbare Entwicklung haben auch die Kirchengebäude genommen.

Die Türkisch-Islamische Union hat für ihre Gemeindehäuser ein Raumprogramm aufgestellt. Das Programm bezieht sich jedoch auf die Nutzung der Gemeindehäuser. Bei bestehenden Gebäuden (Umnutzungen) ist eine verbindliche Außengestaltung nicht vorgeschrieben. Wenn möglich, wird auch die äußerliche Erkennbarkeit als Moschee angestrebt. Bei Neubauten jedoch besteht die DITIB auch auf die Wahrung des äußeren Aussehens.

Demnach müssen grundsätzlich folgende Räume vorhanden sein:

- Gebetsraum Herren, Gebetsraum Damen, wenn möglich als Empore;
- Vereins- und Versammlungsräume für Herren, Damen und Jugendliche;
- Lehr- und Kursräume für Herren, Damen und Jugendliche;
- Wasch- und WC-Räume;
- Vorbeterwohnung.

Wenn es die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden erlauben, sollten folgende Räume zusätzlich eingerichtet bzw. mit eingeplant werden:

- Mehrzeckraum für Versammlungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Vereinsbüro
- Bibliothek
- Buchhandlung
- Barbier

2.2 Welche Formen baulich-kultureller Anpassung haben sich bewährt?

Es gibt in Deutschland verschiedene Nationalitätengruppen, von denen die türkische die zahlreichste stellt. Jede Gruppe hat das unbewusste Bedürfnis, in und an ihrem Gemeinschaftshaus die eigenen kulturellen Merkmale darzustellen (Minarett und Kuppel etc.). Deshalb stößt man mancherorts auf deutliche und ebenso undifferenzierte Ablehnung aus der deutschen Bevölkerung lediglich aufgrund der äußeren Form. Man wünscht Anpassung.

Architekten, die sich jedoch bemühen, das Gemeindehaus in der umgebenden Architektur zu integrieren, haben es auch außerordentlich schwer, zwischen Behörden, Bevölkerung (und Politikern) sowie ihrem Auftraggeber zu vermitteln.

Eine Begrenzung liegt in den finanziellen Möglichkeiten der Bauherrn, vielfach wird jedoch die Baulast ohnehin durch das Baurecht beschränkt, sei es, dass die notwendigen Abstandsmaße nicht eingehalten werden können oder ein Bebauungsplan alle Arten von Sattel- und Sheddächern erlaubt, jedoch keine Kuppeln. Weist die umgebende Bebauung z.B. zwei Geschosse auf, wird auch für den Bau von Minaretten dieses Maß angelegt. Wie viel Geschosse hat jedoch ein Minarett?

Die Mehrzahl der Gemeindehäuser ist nicht als Moschee zu erkennen, da die Attribute fehlen. Dies ist entweder von Bauherrn so gewünscht, durch örtliches Baurecht (Ortssatzungen!) oder eben finanziell begründet.

Da es in der Architektur keinen deutschen Stil gibt, gibt es auch keine „deutsche Moschee“; wie überhaupt in der nicht-muslimischen Welt die Tradition von Jahrhunderten fehlt, die erst einen bzw. mehrere Stile ausprägen. Auch die Moschee von Schwetzingen (als Pavillion und nicht als Gebetshaus) ist Barock mit orientalischen Applikationen.

Gelegentlich gelingt der Versuch, örtliche Bautradition mit den Merkmalen einer Moschee in eine Symbiose zu bringen. Ein Beispiel ist die DITIB-Moschee in Mosbach (Baden-Württemberg).

Vielfach begangener Ausweg ist der „Internationale Stil“, d.h. die Moderne. Hier wird versucht, Gebetshäuser in europäischem modernen Duktus mit orientalischen bzw. stilisierten orientalischen Formen auszustatten (Kubus, Achteck oder Zylinder mit Kuppel), oder einzelne als orientalisches erkennbare Formen zu überhöhen (Nur-Kuppel-Moschee, monumentale Spitzbogenfenster).

Moscheen in der Form von Kirchen zu bauen, wird, obwohl es Stilverwandtheiten gibt, von der Mehrheit der Muslime abgelehnt.

2.3 Welche Kommunikationsverfahren erleichtern die Akzeptanz durch die Bevölkerung?

Intoleranz oder auch nur undifferenzierter Widerstand entsteht aus Unkenntnis. Presseberichte über „die Moslems“ oder über „überdimensionale Projekte“ tun das Ihrige dazu.

Bewährt haben sich hier direkte Gespräche mit der Bevölkerung entweder bei der Öffentlichkeit interessierenden kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, („Tage der

offenen Tür“) oder durch Beteiligung an örtlichen, von anderen Trägern veranstalteten Ereignissen. Sehr förderlich sind Informationsveranstaltungen und Werbungen vor dem Bau. Wenn dann der Bevölkerung der Eindruck vermittelt wird, dass sie durchaus ein Mitspracherecht bei der äußeren Gestaltungen hat, erledigen sich viele Probleme von selbst. So ist z.B. das seinerzeit geplante neue Haus in Wesseling bei Köln anfangs auf heftigen Widerstand gestoßen. Nachdem jedoch der Bau fertig gestellt wurde und die Bevölkerung sich davon überzeugen konnte, dass keine „radikalen Mullahs eingezogen sind, um die deutsche Bevölkerung zu islamisieren“, erfreut sich die Gemeinde großer Akzeptanz.

Sehr hilfreich wäre die Vermittlung durch örtliche Politiker. Vielleicht überzeugt das Argument, dass insbesondere die zweite und dritte Generation der Migranten deutsche Staatsangehörige sind oder werden.

2.4 Der Gebetsruf: Welche Vereinbarungen sind möglich und haben sich bewährt?

Der Gebetsruf dient wie das Glockenläuten dem Ruf zum Gebet. Dieser Ruf richtet sich an alle Muslime. Auch in den Ländern mit islamischer Bevölkerung befinden sich die Moscheen inmitten der Wohngebiete, so wie man das in christlichen Ländern von Kirchen gewöhnt ist. Wo die Muslime in der Minderheit sind oder wo er niemanden erreicht (Gewerbegebiet), hat der Gebetsruf nach außen nicht nur seinen Sinn verloren, sondern er könnte Nichtmuslime stören. Der Gebetsruf an sich ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Gebetsritus.

Jedoch auch das Glockenläuten ist seit Jahrzehnten Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Frage der Zulässigkeit beschäftigt bisher ganz überwiegend die Verwaltungsbehörden, und in vielen Fällen sind einvernehmliche Regelungen gefunden worden.

Bei der rechtlichen Bewertung wird von den Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes ausgegangen, wobei ein Lautsprecher zur Verstärkung des Gebetsruf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nach §§ 22 ff BImSchG darstellt. Eine Beschränkung oder Untersagung der Anlage kann demnach von einer Verwaltungsbehörde nur verfügt werden, wenn die Anlage nicht so betrieben wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden.

Umwelteinwirkungen sind nach § 3 I BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigung für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Gerichte entscheiden nach den Umständen des Einzelfalles nach wertender Gesamtbetrachtung, d.h. die Fragen: Wird ein Lautsprecher aufgestellt oder nicht, welche Lautstärke hat der Ruf, an welchen Tagen, um welche Tageszeit und wie oft wird gerufen, wie schützbedürftig ist das Umfeld.

Das Glockenläuten in der Türkei wird von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert. So leben in der Stadt Samsun zusammen keine 30 Christen, doch das Läuten ist stets wahrnehmbar. Die Muslime wollen nicht um jeden Preis den Gebetsruf durchsetzen, dies auch im Hinblick auf die angestrebte gutnachbarschaftlichen Beziehungen, was die gegen den Bau von Moscheen gegründeten Bürgerinitiativen oder negativ eingestellte Politiker gerne übersehen.

2.5 Bebauungspläne

Fast alle für Moscheebauten zu beachtenden Bebauungspläne sind entweder seit Jahren ohne Beteiligung der Muslime oder gerade für die Ermöglichung bzw. Verhinderung von Vorhaben erlassen worden.

Nach § 1 BauGB, Absatz 5, Nr. 6 haben die Gemeinden bei der Bauleitplanung „die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge zu berücksichtigen“.

Dies bedeutet zum einen, dass dieses Erfordernisse bei der Planung ebenso Berücksichtigung finden müssen wie z.B. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 V Nr.2 BauGB) oder die der Verteidigung und des Zivilschutzes (§1 V Nr.9 BauGB). Kirchliche Belange sind demnach Belange, die in der Bauleitung zu berücksichtigen sind. Zum Zweiten bedeutet dies, dass allein Kirchen und Religionsgemeinschaften feststellen, ob ein solcher Bedarf besteht.

Eine Beteiligung der Muslime geschieht gleichwohl nicht.

3. CEM-HAUS – GEBETSHAUS DER ALEVITEN

DILEK ÖZNUR, ALEVITISCHE GEMEINDE DEUTSCHLAND E.V.

In diesem Beitrag geht es nicht um Moscheebauten, sondern um vergleichbare baurechtliche Fragen für Gebetshäuser. (Die Redaktion)

3.1 Äußere und innere bauliche Merkmale von Cem-Häusern

Cem-Häuser sind die Gebetshäuser der Aleviten, die, wie auch andere Gebetshäuser, bestimmte innere und äußere Merkmale aufweisen. Auch das Cem-Haus muss bestimmte Kennzeichen aufweisen. Idealerweise ist ein Cem-Haus zwölfeckig. Gleichwohl ist es nicht an feste unveränderbare äußerliche Merkmale gebunden, wie es z. B. bei einer Moschee der Fall ist. Das Äußere des Gebäudes soll gemäß alevitischer Lehre weder durch bauliche Signale die Blicke als Gotteshaus auf sich ziehen, noch soll es die Gläubigen öffentlich zum Gebet auffordern, da es im Alevitentum keinen Imam gibt, der die Gläubigen zum Gebet aufruft. Vielmehr suchen sie von sich aus das Gebet. Somit entfallen für die Errichtung der Cem-Häuser zwei zentrale Probleme. Zum einen gehen von einem Cem-Haus keine größeren Lärmbelastigungen aus und zum anderen gibt es kein Minarett. Daher sind Konflikte mit immissionsschutzrechtlichen und städtebaurechtlichen Vorschriften, die bei der Errichtung von Moscheen stets die Hauptkonfliktpunkte ausmachen, von vornherein ausgeräumt. Infolge dessen kann die Errichtung von Cem-Häusern je nach örtlichen Gegebenheit (Stadtbild) und dem Bedarf (Größe der Gemeinde) an guten Ausgangsbedingungen anknüpfen.

Die inneren Merkmale der Gebetstätte sind folgende: Ein Raum, der Platz hat, die Gemeinde mit Frauen, Männern und Kindern aufzunehmen, da die Cem-Zeremonien gemeinsam abgehalten werden; eine leicht erhöhte Sitzposition (post) für die Geistlichen, die die Cem-Zeremonie leiten; eine halbkreisförmige Fläche (meydan) zwischen den Geistlichen und der Gemeinde, um bestimmte Rituale abzuhalten. Der Halbkreis wird durch die auch im Halbkreis sitzenden Teilnehmer zu einem Kreis vervollständigt. Im Cem sitzt die ganze Gemeinde in der Regel von Antlitz zu Antlitz.

3.2 Funktionen des Cem-Hauses

Neben dem Cem-Haus bzw. Cem-Raum, wo nur die Cem-Zeremonien stattfinden, sind auch andere Räumlichkeiten von Wichtigkeit. Ein wichtiger Raum ist die Küche, denn sowohl in der Cem-Zeremonie als auch bei Zusammenkünften religiöser oder sozialer Art wird immer gemeinsam gekocht und gegessen. Außerdem sind Räumlichkeiten erforderlich für gemeinschaftliche Aktivitäten, wie z. B. Seminare, Schulungen, Konzerte, Kurse, Hochzeiten, Feste usw.

3.3 Gebet bei den Aleviten

Wir Aleviten beten in der Regel immer Donnerstagabends gemeinsam. Die Gemeinde kommt außerhalb der wöchentlichen Donnerstage einige male im Jahr zu Cem-Zeremonien zusammen, die jeweils eigene Bezeichnungen und Funktionen haben.

Die Zeremonien bzw. Zusammenkünfte haben immer etwas gemeinsam, nämlich: Frauen, Kinder und Männer nehmen gemeinsam teil, die Mitglieder der Gemeinde bringen Lebensmittel mit oder kochen dort gemeinsam. Die Gebete werden immer mit einem Saiteninstrument (Saz) begleitet, d.h. Musik ist einer der Hauptbestandteile in der alevitischen Gebetsform. Die Zeremonie wird immer damit beendet, dass der Geistliche (dede) die Speisen segnet, bevor sie die Gemeinde gemeinsam einnimmt.

3.4 Bedarf in NRW und bundesweit

In Nordrhein-Westfalen existieren 26 alevitische Gemeinden, die dem Dachverband, Föderation der Aleviten Gemeinden in Deutschland e. V. angehören. Einige der genannten Gemeinden (z. B. Duisburg, Gladbeck) haben schon ihre Cem-Häuser. Ein Großteil der Gemeinden (z. B. Köln, Düsseldorf, Oberhausen) allerdings hat noch Bedarf an eigenen Gebetsstätten.

Bundesweit vereinigen sich 96 Gemeinden im Dachverband. Von diesen Gemeinden haben über 30 Gemeinden ihre eigenen Cem-Häuser, die allerdings als Fertigbauten erworben und dann umgebaut worden sind. Die einzige Ausnahme bildet die Gemeinde in Augsburg/Bayern, die ein Grundstück erworben hat und ein Gemeindezentrum mit einem Cem-Raum, Seminarräume, Mehrzweckhalle, Cafe, Verwaltungsräume, Räumlichkeiten für die religiöse Bedürfnisse bei Bestattungen, nach alevitischem Verständnis geplant und gebaut hat.

3.5 Alevitische Feste

Alevitische Feste und Feierlichkeiten werden immer in der Gemeinde gemeinsam und in der Regel mit Musik und Speisen begangen.

3.6 Das Alevitentum

Alevi bedeutet dem Wortsinn nach Anhänger Alis, d.i. Neffe und Schwiegersohn des Propheten Mohammed. In der Verehrung Alis deutet sich eine Nähe zur Schia an, mit der wir Aleviten auch die Lehre von der Unfehlbarkeit und Sündlosigkeit der zwölf alidischen Imame teilen. Wir befolgen aber weder die Theologie noch die Gesetze der Schia oder irgendeiner anderen islamischen Schule. Unsere Ablehnung der in der Schari'a formulierten sunnitischen Pflichten (u.a. rituelle Gebete, Fasten im Monat Ramadan, Almosensteuer und Wallfahrt nach Mekka) ist in der alevitischen Lehre durch die batinidische Auffassung begründet. In der Tradition der Batiniya (eine frühe gnostische Richtung innerhalb des Islam) stehend, besagt die alevitische Lehre, dass der göttlichen Offenbarung eine innere (esoterische) und eine äußere (exoterische) Dimension zugrunde liegt. Für jene, die zu dem Verborgenen durchgedrungen sind, haben formale Gesetze, die der lediglich Äußerlichkeiten ausmachen, keine Bedeutung mehr.

Die verborgene Wahrheit, die hinter der äußeren Schale der Gesetze liegt, ist die Einheit aller Seienden mit Gott, *vahdet-i vücüt*. Diese Lehre wird in dem Satz zum Ausdruck gebracht: „Nur wer Gott im Menschen und den Menschen in Gott erkennt, kennt die absolute Wahrheit (Hak/Gott)“. Im Gegensatz zur islamischen Theologie kennt das Alevitentum daher keine Trennung zwischen Gott und einer von ihm erschaffenen Welt: Das Universum ist die Ausstrahlung der göttlichen Substanz selbst. Die Erlösung des Menschen ist mit der Erkenntnis des ihm innewohnenden göttlichen Potentials verbunden. Das Ziel, zu dem die alevitischen Pfade führen, ist das Erlangen dieser Erkenntnis, *marifet*.

Die alevitische Gläubigkeit verdichtet sich in der Formel *eline diline beline sahip olmak*, d.h. seine Hände, seine Zunge und seine Lende zu beherrschen. Die Beherrschung der Hände beinhaltet die Forderung, die Hände nicht nach Dingen auszustrecken, die einem nicht gehören. Der Zunge Herr zu sein bezog sich ursprünglich vor allem auf die Wahrung des Geheimnisses vor Außenstehenden. Weiter impliziert es die Meidung von Lüge, Verleumdung und übler Nachrede. Die

Beherrschung der Lende schließlich beinhaltet das Gebot, sexuelle Handlungen auf die monogame Ehe zu beschränken (Vielehe und Scheidung gelten als Verstöße gegen die Prinzipien des alevitischen Weges.).

Die traditionellen religiösen Zeremonien (*ayn-i cem, cem*), nur wenige Male im Jahr abgehalten, sind symbolischer Ausdruck der Lehre der Einheit aller Seienden. Damit die *Cem-Zeremonie*, bezeichnenderweise auch (*birlik cemi*) *birlik* (Einheit) genannt, abgehalten werden kann, muss die Eintracht unter den Gläubigen gewährleistet sein. Streitigkeiten müssen geschlichtet, Schuldige, die gegen das Prinzip *eline diline beline* verstoßen haben, bestraft und gegebenenfalls aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Für die Zeit der Andacht, die früher die ganze Nacht hindurch dauerte, sind alle Unterschiede, die die Gläubigen im sozialen Alltag voneinander trennen, aufgelöst. "Wenn *cem* ist", heißt es, "gibt es keine Großen und Kleinen, keine Schönen und Hässlichen, keine Männer und Frauen; sie alle sind Eins". In der "Zeremonie der Befragung" sollen die Menschen lernen, "vor ihrem Tod zu sterben". Dieses Sterben vor dem Tod bedeutet die Vorwegnahme des Jüngsten Gerichts. Wer auf dem alevitischen Pfad wandelt, soll im Hier und Jetzt Rechenschaft über seine Taten ablegen und von der Gemeinschaft beurteilt werden.

3.7 Gott und Mensch

Die alevitische Glaubenslehre zeigt starke Einflüsse der islamischen Mystik; auf grosse Mystiker wie Hallac-ı Mansur (gest. 922) und Nesimi (gest. 1418) wird in unseren Gebeten häufig Bezug genommen, und die grausamen Umstände ihres Märtyrertods sind Aleviten der älteren Generation immer noch geläufig. Die mystische Lehre der Vier Tore (*dört kapı*) gilt als eine der Grundpfeiler des Glaubens und verdeutlicht gleichzeitig das alevitische Verständnis von der Aufgabe des Menschen in dieser Welt, nämlich zu seinem göttlichen Ursprung zurückzufinden. Die Vier Tore stehen jeweils für ein bestimmtes spirituelles Stadium auf dem Wege des Menschen zur Vervollkommnung. Am Ende des Weges erkennt der Mensch sein wahres Selbst und wird seiner göttlichen Natur bewusst. Das erste Tor, *şeriat*, steht für die Pflichtenlehre; das zweite, *tarikât*, für das geheime Wissen; das dritte, *marifet*, für die Erkenntnis Gottes; und das vierte Tor schließlich, *hakikat*, für die direkte Erfahrung Gottes. Derjenige, der all diese Tore durchschritten hat, gilt als der perfekte Mensch (*insan-ı kamil*). Der Prophet Mohammed, Ali und Mystiker wie Hallac-ı Mansur, der seine Erfahrung der Göttlichkeit mit dem berühmten Satz *en el hak* („Ich bin Gott“) zum

Ausdruck brachte, Nesimi und der große Heilige Hacı Bektaş (13.Jh.) gelten als perfekte Menschen. In diese Kategorie gehören auch die religiösen Autoritäten der Aleviten, die Dedes.

Wie so häufig in der islamischen Mystik, ist Gotteserkenntnis auch hier mit Selbsterkenntnis verbunden. Der Weg zu Gott führt durch das eigene Ich: „Wer sein Selbst nicht kennt, kennt Gott nicht“ (Kendi özünü bilmeyen Hakkı da bilmez) Jeder Mensch trägt nach dieser Auffassung das Potential des Göttlichen in sich. Die volle Entfaltung dieses Potentials, die Gottwerdung selbst, ist jedoch nur dem perfekten Menschen möglich, der alle irdischen Begehrlichkeiten (Begierden) hinter sich gelassen und seine (seelisch/geistigen Triebe) Triebseele (*nefs*) besiegt hat.

Diese Glaubensvorstellungen sind Ausfluss der Lehre von der Einheit des Seins (*vahdet-i vücüt*), die besagt dass alles Gott ist, bzw. alles was existiert, eine Ausstrahlung der Gottheit ist. Weitere mystische Elemente, die sich im Alevitentum wiederfinden, betreffen die Lehre von der substantiellen Einheit von Mensch und göttlichem Geist, von der Entfaltung Gottes zu einer Vielfalt von Emanationen (*tecelli*) und dem Kreislauf des Seins in der Form eines ständigen Auf- und Abstiegs der Seele durch verschiedene körperliche Gestalten (*devir*). Gedichte bzw. Lieder (*nefes, devriye*), die die oben genannten Gedanken enthalten, werden während der religiösen Zusammenkünfte – wie Cem-Zeremonie und Muhabbet - vorgetragen.

Im Gegensatz zur orthodoxen islamischen Theologie, wonach die Schöpfung aus dem Nichts (*haşr*) erfolgte, glauben wir gemäß der Lehre der *vahdet-i vücüt*, dass sie durch die Emanation (*fişkıрма, sudur*) Gottes in Gang gesetzt wurde. In der Schöpfung ist demnach Gottes Wesen sichtbar geworden (*zuhura gelmek*). Dies bedeutet auch, dass es keine Dualität zwischen Schöpfer und Geschöpf existiert. Der Mensch und die sichtbare Welt sind der Beweis Gottes, ein Gedanke, der bei dem Mystiker Gaybi (gest. 1444) im folgenden Satz ausgedrückt wird: „Das was dir als die Welt erscheint, ist in Wahrheit Gott“. Die Einheit von Gott und Mensch bzw. Schöpfung hat auch Yunus Emre (13. Jh.) mehrfach besungen: „Gott erfüllt die Welt, niemand kann Ihn kennen/ Selbst wenn du es wolltest, er ist nicht getrennt von dir“.

Solche Lehren sind es, in denen sich für uns Aleviten die „innere Dimension des Glaubens“ manifestiert. Sie enthalten jene verborgenen, inneren Wahrheiten, die nur Auserwählten zuteil werden können. Die bereits in der frühislamischen Gnosis bezeugte Lehre, wonach der göttlichen Offenbarung eine innere, esoterische (*batni*), und eine äußere, exoterische (*zahiri*) Dimension zugrunde liegt, findet sich im Alevitentum

wieder. Unsere spirituelle Interpretation des Korans erlaubt es uns, die Befolgung der islamischen Pflichtenlehre (rituelle Gebete, Fasten im Monat Ramadan, Almosensteuer und Wallfahrt nach Mekka) und die Gesetze der Scharia zurückzuweisen. Diese gehören nach unserer Überzeugung der äußeren Sphäre des Glaubens an und haben nur für jene Relevanz, die nicht zur inneren Wahrheit vorgedrungen sind. Für uns Aleviten sind formale religiöse Übungen nicht mit innerer Einkehr verbunden.

4. BAU- UND FRAGEN BEI MOSCHEEN UND CEM-HÄUSERN

PLANUNGSRECHTLICHE

ELISABETH HEITFELD-HAGELGANS UND ANDREAS POLLNER, MINISTERIUM
FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Vorbemerkung

Neubauvorhaben oder Nutzungsänderungsvorhaben für Moscheen und Cem-Häuser (Gebethäuser der Aleviten) stoßen aus unterschiedlichsten Gründen oft auf Widerstand in der Nachbarschaft. Die folgende Darstellung der bau- und planungsrechtlichen Fragen soll zu einer Versachlichung der Diskussionen beitragen. Weiterhin soll dargelegt werden, welche Aufgaben die Verwaltungen der Städte und Gemeinden bei diesen Verfahren übernehmen können.

4.1 Beratung durch Gemeinde

Eine wichtige Rolle bei der Standortsuche für Moscheen und Cem-Häuser kommt den Verwaltungen der Städte und Gemeinden zu. Als Beispiel wird auf die Erfahrungen des verwaltungsinternen Arbeitskreises „Moscheestandorte in Dortmund“ hingewiesen (vgl. Städte- und Gemeinderat, 12/2002, S. 18). Auf der Grundlage dieser Erfahrungen können folgende Empfehlungen abgeleitet werden:

Eine frühzeitige Information über ein geplantes Vorhaben und die Einbeziehung lokaler Multiplikatoren (Kirchengemeinden, Lokalpolitiker usw.) reduzieren Zahl und Qualität der Konflikte mit der Nachbarschaft. Diese Vorgehensweise sollte insbesondere bei Neubauvorhaben gewählt werden.

Die Stadtverwaltung hat durch eine frühzeitige beratende Tätigkeit die Möglichkeit, Konflikte zu minimieren. Diese Möglichkeit besteht vor allen Dingen darin

- Probleme, die aus dem Umfeld bestehender Moscheen bekannt sind, auszuschließen;
- geeignete Standorte für eine Moschee zu ermitteln;
- ethnische Konzentrationsprozesse zu steuern.

Bauwilligen kann nur empfohlen werden, sich frühzeitig mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und sich bei der Standortsuche und den baurechtlichen Verfahren beraten zu lassen.

4.2 Bauvoranfrage, Bauantrag und Baugenehmigung

Um sicher zu gehen, dass die Errichtung einer Moschee oder eines Cem-Hauses rechtlich unbedenklich ist und auch in technischer Hinsicht einwandfrei vonstatten geht, muss eine Baugenehmigung eingeholt werden. Durch die Baugenehmigung wird bescheinigt, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Vorschriften in diesem Zusammenhang sind das Bauplanungsrecht einerseits und das Bauordnungsrecht andererseits. Das Bauplanungsrecht entscheidet über die bodenrechtliche Zulässigkeit, das Bauordnungsrecht bezweckt insbesondere die Einhaltung der Sicherheit (z. B. Standsicherheit, Brandschutz, die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen usw.). Weiterhin zählen zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die beim Bauen zu beachten sind, das Immissionsschutzrecht, das Denkmalrecht, das Straßenrecht usw.).

Mit Rücksicht auf diese unterschiedlichen Gesichtspunkte, die bei der Überprüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens einerseits und der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit andererseits zu beachten sind, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, das Genehmigungsverfahren von vornherein in zwei Abschnitte zu unterteilen. Dies kann geschehen, indem man zunächst eine Bauvoranfrage stellt und erst danach den eigentlichen Bauantrag. Die Bauvoranfrage kann auf einzelne bauplanungsrechtliche Fragen beschränkt werden, über die dann im Bauvorbescheid entschieden wird. Mit der Bauvoranfrage wird üblicherweise zunächst eine Entscheidung begehrt, ob das bauliche Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Ist es bauplanungsrechtlich zulässig, so können die bauordnungsrechtlichen Fragen im späteren Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, dass man sich die Mühe und die Kosten der Ausarbeitung eines kompletten Bauantrags in den Fällen erspart, in denen die bauplanungsrechtliche Seite zweifelhaft ist und es daher möglich ist, dass man seine Vorstellung gar nicht verwirklichen kann. Aus diesen Erwägungen heraus empfiehlt es sich manchmal sogar, eine Bauvoranfrage vor Erwerb eines Grundstücks zu stellen. Hält man dann eine positiven Bauvorbescheid in Händen, so kann man während der zweijährigen Geltungsdauer dieses Bescheids sicher sein, dass die gestellten Fragen auch in der Baugenehmigung nicht anders entschieden werden. In kreisfreien Städten und auch in größeren kreisangehörigen Städten ist die untere Bauaufsichtsbehörde bei der jeweiligen Stadt; bei kleineren

kreisfreien Städten (unter 25 000 Einwohnern) ist die untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis. Erst wenn man die Baugenehmigung in den Händen hat, darf man mit dem Bauen beginnen. Beginnt man dennoch vorher, läuft man Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörde einen Baustopp anordnet und die Baustelle stilllegt, bis über den Genehmigungsantrag entschieden ist. Zur Ahndung des Bauens ohne Baugenehmigung kann zusätzlich noch eine Geldbuße in Betracht kommen.

4.3 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauplanungsrecht unterscheidet grundsätzlich drei Gebietsarten:

- Gebiete mit Bebauungsplan,
- Gebiete, die im Zusammenhang bebaut sind,
- den Außenbereich.

In Gebieten mit Bebauungsplan und in den Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, ist das Bauen grundsätzlich vorgesehen. Im Außenbereich ist das Bauen prinzipiell nicht vorgesehen; bestimmte Gebäude, wie z. B. landwirtschaftliche Vorhaben, sind jedoch auch hier zulässig.

4.3.1 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch)

Eine Moschee/ein Cem-Haus ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zulässig, wenn sie/es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde erstellt. In ihm wird u. a. auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung festgelegt, zu welchen Zwecken Gebäude und Grundstücke in bestimmten Gebieten genutzt werden dürfen. Moscheen und Cem-Häuser gehören nach der Baunutzungsverordnung zu den Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Sie sind somit in allgemeinen und besonderen Wohngebieten, in Dorf-, Misch- und Kerngebieten allgemein zulässig; in Gewerbe- und Industriegebieten können sie ausnahmsweise zugelassen werden. Im Einzelfall können die vorgenannten Anlagen unzulässig sein, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die mit der Eigenart des Baugebiets nicht verträglich sind (§ 15 Baunutzungsverordnung).

Jede Gemeinde hält ihre Bebauungspläne zur Einsichtnahme für Bürger und Bürgerinnen bereit. Bei der Einsichtnahme können folgende Fragen geklärt werden:

- * Welche Art der Bebauung ist für das Grundstück zulässig? (Welche Nutzung darf vorgesehen werden?)
- * Welches Maß der Nutzung muss eingehalten werden? (Wie hoch darf gebaut werden? Wie viel qm des Grundstücks darf bebaut werden?)
- * Welche Teile des Grundstücks dürfen überbaut werden, welche nicht? (Wie nahe darf an die Straße herangebaut werden? Muss der rückwärtige Teil des Grundstücks frei bleiben?)

4.3.2 Zulässigkeit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch)

In einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist eine bauliches Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das „Einfügungsgebot“ im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung bedeutet auch, dass sich die Moschee oder das Cem-Haus im Hinblick auf die Höhe der baulichen Anlagen in der näheren Umgebung einfügen muss.

Wenn die Eigenart der näheren Umgebung, in der die Moschee oder das Cem-Haus errichtet werden soll, einem Gebietstyp der Baunutzungsverordnung entspricht, findet die Baunutzungsverordnung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung Anwendung (vgl. Nr. 4.3.1).

4.3.3 Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch)

Im Außenbereich können Moscheen und Cem-Häuser als „sonstige Vorhaben“ nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange (z. B. Darstellung des Flächennutzungsplans, Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung) nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

4.3.4 Gesicherte Erschließung

Eine „gesicherte Erschließung“ ist Grundvoraussetzung für die Zulassung von Bauvorhaben. Ein Grundstück ist „erschlossen“, wenn es mindestens über eine öffentliche Straße erreichbar, die Energie- und Wasserversorgung gesichert und auch

für die Abwasserbeseitigung gesorgt ist. Bei Bauvorhaben mit hohem Verkehrsaufkommen kann es im Einzelfall erforderlich sein, durch gesonderte Verkehrsgutachten den gefahrlosen Zu- und Abgang des Verkehrs nachzuweisen.

4.3.5 Gestalterische Festsetzungen

Die Gemeinden können zur Sicherung der gestalterischen Qualität bei Neubauten oder Veränderungen an der Altbausubstanz Gestaltungssatzungen beschließen. Eine Gestaltungssatzung ist ein „Ortsgesetz“ wie der Bebauungsplan und für alle in dem betreffenden Gebiet verbindlich. Eine Gestaltungssatzung enthält Festsetzungen zur äußeren Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen, Einfriedigungen usw. Eine Gestaltungssatzung kann z. B. die Dachform oder bestimmte Materialien für die Fassade vorgeben.

4.4 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Moscheen und Cem-Häuser sind Sonderbauten im Sinne des § 54 Landesbauordnung (BauO NRW). Für sie gelten grundsätzlich keine anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen als für Kirchen. Nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BauO NRW ist für Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen ein Baugenehmigungsverfahren mit vollem Prüfumfang durchzuführen. Der Bauantrag ist schriftlich von einem bauvorlageberechtigtem Entwurfsverfasser (Architekt oder Ingenieur) mit allen für seine Bearbeitung sowie für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Bauvorlagen sind insbesondere der Lageplan, die Bauzeichnungen, die Baubeschreibung und der Nachweis der Standsicherheit und des Schallschutzes. Darüber hinaus besteht für Sonderbauten mit erheblichem Gefahrenpotenzial die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage eines Brandschutzkonzeptes. Das Brandschutzkonzept enthält z. B. Angaben zu den Rettungswegen, der Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen und den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Es soll von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden.

Bauliche Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Die Verpflichtung zur

Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge wird im Sprachgebrauch kurz als Stellplatzpflicht bezeichnet. Die Erfüllung der Stellplatzpflicht

ist Voraussetzung für den Baurechtsanspruch. Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Personen, die die bauliche Anlage ständig benutzen oder besuchen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze korrekt zu ermitteln, erfordert einen nicht unerheblichen

Arbeitsaufwand, weil die örtlichen Verkehrsverhältnisse und der öffentliche Personennahverkehr bei der Prognose des Stellplatzbedarfs für das jeweils zu beurteilende Vorhaben zu berücksichtigen sind. Erfüllt der Bauherr die Stellplatzpflicht nicht durch Herstellung von Stellplätzen oder Garagen, kann gegebenenfalls die Ablösung durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe einer Satzung in Betracht kommen.

4.5 Immissionsschutzrecht

Die Beurteilung des lautsprecherverstärkten Gebetsrufs erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Das Bundesimmissionsschutzgesetz fragt allgemein, ob eine Immission Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen geeignet ist. Nach der Rechtsprechung richtet sich die Frage der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind. Dabei kann auch die Lärmart von Bedeutung sein. Die Frage kann somit nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

4.6 Beteiligung an der gemeindlichen Planung

Es ist bereits deutlich geworden, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens in vielen Fällen von der städtebaulichen Planung der Gemeinde abhängt. Die städtebauliche Planung gehört zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinde; die Städte und Gemeinden haben dabei ein planerisches Ermessen. Anstöße zur Planung können auch von den Bürgern kommen. Die Entscheidung, ob, wann und in welcher Weise eine städtebauliche Planung begonnen wird, liegt allerdings bei der Gemeinde.

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass die Bürger möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Hinweise auf Bürgerbeteiligungen finden sich oftmals in der örtlichen Presse, ergänzend zur ortsüblichen Bekanntmachung. In einigen Städten und Gemeinden ist es bereits Praxis, in Gebieten mit hohem Migrantenanteil islamische Verbände oder Vereine anzusprechen, um deren Belange in die planerischen Überlegungen einzubeziehen.

5. PRÄVENTIVE KONFLIKTLÖSUNG

SIBRAND FÖRSTER; LANDESKIRCHENAMT DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Präventive Konfliktlösung bedeutet Vertrauensbildung, die nicht erst dann beginnt, wenn man etwas vom anderen will und deshalb nicht nur taktisch motiviert sein darf.

Zudem heißt es aus gutem Grund, dass die Halbwahrheit die gemeinste aller Lügen ist. Deshalb ist eine auf faire Art vollständige und sachgerechte Information Grundlage jeden Vertrauens.

Vorurteile haben für viele Menschen einen Funktionswert und werden nicht gerne ersatzlos aufgegeben. Deshalb bietet sich in festgefahrenen Situationen an, dass Kirchengemeinden ein Vermittlungsmandat erhalten.

Kommunale Ausschüsse sollten Plattformen für eine parteiübergreifende Debatte sein, zumal es für die Religionen wichtig ist, nicht parteilichen Fronten zugeordnet zu werden.

Bei einem hohen Anteil muslimischer Bürger und Bürgerinnen sollten kommunale Gremien im Beteiligungsverfahren einer Bauleitplanung Kontakt mit den am Ort tätigen Moscheegemeinden aufnehmen, um deren Zukunftsbedarf in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zwar ist eine förmliche Beteiligung nach dem Baugesetzbuch nur für Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes vorgesehen, doch das hindert die Kommune nicht, auf freiwilliger Basis auch die vor Ort tätigen religiösen Gruppierungen in ein solches Verfahren einzubeziehen.

Wenn sich kommunale Planung so orientiert, kann sie durch Vordenken im Vorlauf konkreter Planungen erhebliches Konfliktpotential vermeiden. Kommunale Planung jedenfalls kümmert sich um die Erleichterung würdiger gottesdienstlicher Gestaltung, indem sie Gotteshäuser und Gebetsstätten im Planungsgeschehen mit berücksichtigt. Indem die administrative Spitze der Kommunalgemeinde aktiv vorplant, erleichtert sie wesentlich das Zusammenleben der Religionen auf kommunaler Ebene und gibt der Bevölkerung Zeit zum Um- und Mitdenken.

Solche Steuerungsprozesse haben eine befriedigende psychologische Wirkung und sind deshalb ohne Alternative. Dabei ist es sinnvoll, vor Ort tätige Ausschüsse oder Konferenzen zu nutzen und nicht eigens für solche Zwecke zu bilden.

Zudem können die örtlichen Kirchengemeinden auf Wunsch der Muslime helfen, einen positiven Meditationsprozess mitzugestalten, und gegebenenfalls auch eine vermittelnde

Rolle einnehmen. Auch die kommunalen Gremien und ihre Ausschüsse können ein Forum für eine parteiübergreifende öffentliche Debatte sein.

6. „MOSCHEEBAUTEN UND CEM-HÄUSER IN NORDRHEIN-WESTFALEN“ – ZUM VERLAUF DER DEBATTE

ALADDIN SARHAN; BÜRO DES INTEGRATIONSBEAUFTRAGTEN DER
LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

6.1 Inhalte der Diskussion

Die zentralen Fragen und Themen der Debatte waren:

1. Welche Normen sind für den Moscheebau aus islamischer Sicht verbindlich, welche sind traditionell bedingt und welche Formen der baulichen-kulturellen Anpassung haben sich bewährt?
2. Wie lässt sich die Akzeptanz der Bevölkerung durch Kommunikationsverfahren erleichtern und welche Vereinbarungen sind in Bezug auf den Gebetsruf möglich und haben sich bewährt?
3. Wie kann der Bedarf an Moscheebauten in Bebauungsplänen künftig berücksichtigt werden?

Die folgenden Zeilen können nur einige der wichtigsten Ergebnisse zusammenfassen, nicht aber den Verlauf der durchaus von Offenheit und Vielfältigkeit geprägten Diskussion.

6.1.1 Zur Bauform von Moscheen

Verbindliche Normen für die Gestaltung von Moscheen gibt es aus islamischer Sicht nicht. Es ist aber ein Anliegen vieler Muslime, traditionelle Formen und Elemente aus ihren Kulturen zu übernehmen, damit die Moscheen als solche erkennbar werden, denn Moscheen stellen für viele Muslime ein „Stück Heimat“ dar. Einen Import an Baustilen aus islamischen Ländern könne es aber nicht geben. Allerdings habe der Moscheebau in Deutschland noch nicht einen eigenen Ausdruck und Stil gefunden.

6.1.2 Der Dialog mit den Nachbarn

In der Beziehung zur Nachbarschaft lassen sich viele Probleme und Differenzen durch frühe Information und Einbeziehung lösen. Dabei geht es um praktische Probleme wie Stellplätze bis hin zu allgemeinen Vorbehalten – etwa Bedenken zum Gebetsruf. Als

Vermittler kommen Kirchengemeinden, Mitglieder der Stadtverwaltung, Vereine und Politiker infrage. Das notwendige Vertrauen lässt sich oft durch kleine Gesten wie eine

Einladung in den Moscheeverein erreichen. Dabei empfiehlt es sich, bereits frühzeitig über konkrete Pläne zu sprechen.

Eine sachliche Berichterstattung in den Medien hat erheblichen Einfluss auf das Meinungsklima.

6.1.3 Moscheebauten, Cem-Häuser und die Kommunen

Moscheegemeinden sind religiöse Gemeinschaften, doch keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Außerdem gibt es keine für alle Muslime zuständige zentrale Organisation, die Ansprechpartner der Behörden sein könnte. Für die einzelnen Moscheevereine kann die überregionale Erfahrung der Dachorganisationen hilfreich sein. Sie sind in übergeordneten Fragen auch Ansprechpartner für Kommunalpolitiker. Für die Verwaltung könnten ferner Kommissionen der örtlichen Moscheevereine als Ansprechpartner wünschenswert sein, um sie auch in die Diskussion um Bauleitpläne einzubeziehen.

6.2 Mediation

Bei Konfliktfällen sollte ein unabhängiger Bürger der Kommune um Vermittlung gebeten werden, weil eine orts- und problemnahe Vermittlung in jedem Falle einer ortsfernen vorzuziehen sei.

Die Teilnehmer dankten für den fairen Dialog und hofften, dass auch bei anderen Themen eine ähnlich konstruktive Zusammenarbeit möglich sei.

7. EMPFEHLENSWERTE LITERATUR

- * Baumann, Martin: Migration, Religion, Integration, Marburg 2000.
- * Geisler, Ralf: Der islamische Gebetesruf in Deutschland, Arbeitskreis „Kirche und Islam“, Hannover 1998.
- * Hohmann, René: Konflikte um Moscheen – eine Fallstudie zum Moscheebauprojekt in Schlüchtern (Hessen), Diplomarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 2003.
- * Kapphan, Andreas: Moscheen und islamisches Leben in Berlin, Berlin 1999.
- * Leggewie, Claus/ Joost, Angela/ Rech, Stefan: Der Weg zur Moschee – eine Handreichung für die Praxis, Bad Homburg 2002.